



Der Vorliegende berichtete auf Grund der Alten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

Nachdem die Parteien zur Sache verhandelt hatten, kam folgender

### Vergleich

a) Die Firma Gebrüder Reerini zahlt an Einführungspauschale für die täglichen Arbeiten zur Abfindung aller bisherigen Lohnunterschieden folgende Beträge:  
1. an die Arbeiter, die seit dem 1. Februar 1921 in Diensten der Firma liegen, einen Betrag von 350 Mark pro Monat.

2. an die Arbeiter, die erst nach dem 1. Februar 1921, aber vor 1. Juli 1921 bei der Firma Reerini eingetreten sind, einen Betrag von 140 Mark pro Monat.

3. an die Arbeiter, die am 1. Juli 1921 oder später bei der Firma Gebrüder Reerini eingetreten sind, einen Betrag von 70 Mark pro Monat.

Ab 1. April 1922 finden der Reichsttarifvertrag für die Schuhindustrie nebst Jubiläumsklausur und Nachträgen auf die Arbeiter der Firma Gebrüder Reerini, welche nicht in der Abteilung für Schuhfabrikation beschäftigt sind, keine Anwendung mehr.

c) Die Kosten beider Instanzen übernehmen die Parteien je zur Hälfte, die der 2. Instanz werden auf 500 Mark festgelegt.

b) Bedingungen für den Abschluss des Vergleiches ist, daß er von sämtlichen derselben Arbeitern der Firma Gebrüder Reerini angenommen wird.

19. Berufung der Firma Steinhoff & Härkamp in Ahlen i. W. gegen den Zentralverband Christlicher Lederarbeiter, Düsseldorf (Entscheidung der BTA. Köln vom 9. November 1921).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterin (Firma Steinhoff & Härkamp): niemand, für Berufungsbeauftragten (Zentralverband Christlicher Lederarbeiter): Herr Jörres.

Der Vorliegende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingegangen ist.

Herr Jörres beantragte Zurückweisung der Berufung.

### Entscheidung

dahin: Die gegen die Entscheidung der BTA. Köln vom 9. November 1921 eingeholte Berufung wird verworfen und die Berufungsälterin (Firma Steinhoff & Härkamp) verurteilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 400 Mark festgelegt.

### Begründung:

Die beklagte Firma hat gegen die Schlußnung, daß der Arbeitgebermann an Stundenlohn 25 Mark 80 Pf. zuwenig erhalten habe, nichts Beschöpfendes getan, anstatt, wenn sie gegen die Anspruchsforderung auf Nachholung von Altlohn für die Arbeiter Wellermann und Melders einwendet, daß sie von dem bisher geleisteten Überlohn von 57 Pf. pro Paar den beiden Arbeitern je 7 Pf. abzogen habe, weil sie nicht genug geleistet hätten, und weil der Überlohn von 57 Pf. nur ein provisorischer gewesen sei, in soviel einer definitiven Abzug gemäß § 3 des Jubiläumsklausurvertrages nun Reichsttarifvertrag ungültig.

Was die Klausurforderung für den Arbeiter Siepenfort anlangt, so ist der Beitrag vom Monat 20 Pf. seitens der Firma in ihrer Klausurformulierung als eine allgemeine Forderung von 49 Mark 80 Pf. (Vorauszahlung), weil Siepenfort von der Firma nach Hause geschickt worden sei und daher einen Tag Lohnverlust gehabt habe, hat die Firma die Einwendung entgegengestellt, daß Siepenfort wegen Arbeitsweigerung nach Hause geschickt worden sei. Da sie aber nicht fort, worin die Arbeitsweigerung bestanden habe, so ist die Darstellung des Siepenforts als richtig zu unterstellen, daß er sich lediglich geweigert habe, weitere Überstunden zu machen, weil ihm der tarifmäßige Aufschlag für die Überstunden vorne verzerrt worden sei. Auch die Klausurforderung von 70 Pf. Stundenlohn für 9 Tage, gleich 49 Mark 70 Pf., für Siepenfort hat die Firma in ihrem Schreiben vom 28. Januar 1922 an den Verband der Deutschen Schuh- und Schuhfertigfabrikanten anerkannt.

20. Berufung der Firma Augsburger Lederindustrie in Augsburg gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Nürnberg (Entscheidung der BTA. Nürnberg vom 23. September 1921).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterin (Firma Augsburger Lederindustrie): niemand, für Berufungsbeauftragten (Zentralverband): Herr Lex.

Der Vorliegende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingegangen ist.

Herr Lex beantragte, die Berufung zu verworfen.

### Entscheidung

dahin: Die gegen die Entscheidung der BTA. Nürnberg vom 23. September 1921 eingeholte Berufung wird zurückgewiesen und die Firma Augsburger Lederindustrie verurteilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 700 Mark festgestellt.

### Begründung:

Die Berufungsälterin, Augsburger Lederindustrie, hat weder in der ersten noch in der zweiten Instanz weder schriftlich noch mündlich ein Wort der löslichen Entgegnung auf die Klausurforderung gefunden. Sie hat auch ihre Berufung in keiner Weise begründet. Daher waren die Bekämpfungen als richtig zu unterstellen.

21. Berufung des Herrn Johann Sauer in Augsburg gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Nürnberg (Entscheidung der BTA. Nürnberg vom 13. Oktober 1921).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterin (Herr Johann Sauer): niemand,

für Berufungsbeauftragten (Zentralverband): Herr Lex.

Der Vorliegende berichtete auf Grund der Alten. Er stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind, daß die einflinianische Entscheidung Herrn Johann Sauer am 7. Oktober 1921 zugestellt, die Berufung aber erst am 1. November bei der BTA. Nürnberg eingegangen und von dieser am 13. November an das Zentralamt weitergegeben worden ist.

Herr Lex beantragte, die Berufung zu verworfen.

### Entscheidung

dahin: Die gegen die Entscheidung der BTA. Nürnberg vom 13. Oktober 1921 eingeholte Berufung wird als verspätet zurückgewiesen und der Berufungsälterer (Herr Johann Sauer) verurteilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 100 Mark festgelegt.

### Begründung:

Die Berufung war als verspätet zurückzuweisen. Das Zentralamt konnte weder eine Entscheidung mit dieser

Formvorlesung begründen, als auch sachlich nach der in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme die Einwendung des Berufungsälterers Sauer, daß sein Betrieb als Handwerk anzusehen sei und er daher nicht unter den Reichsttarif für die Schuhindustrie falle, durch die Beweisaufnahme der seiten Instanz widerlegt ist.

22. Berufung der Firma S. Grünstein in Bensheim gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Offenbach am Main (Entscheidung der BTA. Offenbach am Main vom 7. September 1921).

Es waren erledigt:

für die Berufungsälterin (Firma Grünstein): die Herren Hermann Grünstein, Inhaber der Firma, und Gustav Groß Grünstein, für den Berufungsbeauftragten (Zentralverband): die Herren Dr. und Frau Grünsteinschenken, Römerstrasse 10, Mainz.

Der Vorliegende berichtete auf Grund der Alten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingegangen ist.

Nach längerer Verhandlung kam folgender

### Vergleich

jum Abschluß:

1. Die Firma Grünstein verpflichtet sich, den Anspruch der folgenden Zeileinhaber auf tarifmäßige Entlohnung mit Wirkung vom 1. Mai 1920 in vollem Umfang zu erfüllen.

2. Vergleich sämtlicher übrigen Arbeiter des Betriebes, die seit 1. Mai 1920 bis zum heutigen Tage bei der Firma beschäftigt sind und irgendwie die Ansprüche erhoben haben, zu erheben hätten, besteht die Firma eine Gesamtabfindungsumme von 7500 Mark (i. W. Hebeaufwand und fünfhundert Mark) zu Händen des Betriebsratsvorsitzenden. Dieser hat die Summe unter Mitwirkung des Gewerkschaftsrats, Herrn Kuhn, und unter Berücksichtigung des Dauers der Beleidigung im Betrieb auf die vier Gruppen kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen.

3. Die Firma verpflichtet sich, anlässlich des Inkrafttretens des neuen Reichsttarifvertrages für die Schuhindustrie der inzwischen Zeit unter Mitwirkung des Gewerkschaftsratsvertreters, Herrn Kuhn, in eine generelle Radikalprüfung ihrer Tarifordnungen einzutreten.

4. Die Firma Grünstein übernimmt die Kosten beider Instanzen, die der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgelegt.

23. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Friedrich Rohbusch in Nürnberg (Entscheidung der BTA. Offenbach am Main vom 19. Oktober 1921).

Es waren erledigt:

für den Berufungsälterer (Zentralverband): die Herren Dr. und Gewerkschaftsbeamter Kuhn, Offenbach am Main, für Berufungsbeauftragten (Firma Rohbusch): niemand.

## Kollegen und Kolleginnen!

Graet die dänischen Kolleginnen und Kollegen nicht! Gibt es keinigig geworden, der Kampf gegen den Unternehmer vermut in wechslernder Form weiterzuführen. Wiederholt beschafft die Sammlungen. Schenke Hilfe! Ich doppelle Hilfe. Der A.D.G.B. (Vereinigung) hat beschlossen, einen Auftrag zu erläutern, nach dem von jedem männlichen Mitglied ein Beitrag von mindestens 5 Mk. von jedem weiblichen Gewerkschaftsmittel ein Beitrag von 3 Mk. von der dänischen Ausgezeichneten erhoben werden soll.

Kommt dieser Auflösung nach: soll nach besten Kräften, damit unserer kämpfenden Kollegenschaft Hilfe zuteil werden kann, denn ihr Ziel ist auch unser Ziel. Ihre Niederlage mühte auch für uns von Nachteil sein.

Bei der Verhandlung dieser Sache schiedet Herr Arbeitgeberberater Nathan, Frankfurt am Main, aus, da er bei der Verhandlung und Entscheidung in der ersten Instanz als Belegschaft mitwirkte. Zur Wahrung der Parität schiedet der Arbeitnehmerberater Herr Dr. Oetker als Belegschaft während der Verhandlung und Beratung dieser Streitfrage aus.

Der Vorliegende berichtete auf Grund der Alten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind, daß die Berufung als rechtzeitig eingegangen gilt zu rufen.

Herr Dr. Oetker beantragte, der Berufung stattzugeben.

### Es erging folgender

### Entscheidung:

Die Berufungsälterin (Firma S. Grünstein) hat die Kosten der zweiten Instanz zu tragen, die auf 50 Mark festgelegt werden.

27. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Zimmermann & Künnel in Rothenburg (Entscheidung der BTA. Tübingen vom 11. Oktober 1921).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterin (Firma Spanagel): niemand, für Berufungsbeauftragten (Zentralverband): Herr Lex.

Die Firma J. Spanagel hat die Berufung zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Kosten erging folgende

### Entscheidung:

Die Berufungsälterin (Firma Spanagel) hat die Kosten der zweiten Instanz zu tragen, die auf 50 Mark festgelegt werden.

27. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Zimmermann & Künnel in Rothenburg (Entscheidung der BTA. Weidenfels vom 11. Oktober 1921).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterer (Zentralverband): Herr Lex, für Berufungsbeauftragter (Firma Zimmermann & Künnel): Herr Endels Dr. Geiger.

Der Vorliegende stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingegangen ist. Er berichtete auf Grund der Alten.

Herr Lex begründete die einflinianische Entscheidung und beantragte die vorlängliche Entscheidung aufzuhaben und nach einer Berufungsarttag zu erkennen.

ger. Dr. Geiger beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

### Entscheidung:

Die gegen die Entscheidung der BTA. Weidenfels vom 11. Oktober 1921 eingeholte Berufung wird zurückgewiesen und die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgestellt.

**Begründung:**

Die Zuständigkeit des Zentralarbeitsamtes kann nicht bestritten werden, da nicht eine Entscheidung aus § 5a Absatz 2 des Jubiläumsklausurvertrages zum Reichsttarifvertrag beigeht wird — in diesem Fall wäre die Entscheidung der Beiratsttarifkommission entgegengesetzt —, sondern der Überliefenzustand gemäß § 3 des Reichsttarifvertrages.

Es ist unbestritten, daß der Beiratsttarif seine Zustimmung zur Zustimmung der durch die Betriebsräte betroffenen Unternehmen gegeben habe und daß diese Beiräte mit großer Mehrheit ihre Zustimmung, die bereits erläutert haben, zum Ausgleich durch die Betriebsräte erlassen haben. Es ist eine Stunde nachzuweisen, bis der Beiratsttarif eingeholt sei. Es ist eine dahintergehende Vereinbarung zwischen der Firma Zimmermann & Künnel und den durch den Betriebsrat betroffenen Arbeitern unter Mitwirkung des Betriebsrates zustande gekommen und es darf sich, ob die Vereinbarung als gegen § 3 des Reichsttarifvertrages verstoßen ist, ob sie lediglich ungültig oder ob sie rechtswidrig ist. § 3 bestätigt, daß die Überstunden über die tägliche reguläre Arbeitseinheit ein Lohnaufschlag zu erlösen habe, ohne den Beiratsttarif zu definieren. Die Firma Zimmermann & Künnel macht geltend, daß die vorlängige Entscheidung bestätigt, indem sie die Zustimmung der Beiräte bestätigt. In beiden Fällen wird die Zustimmung der Beiräte bestätigt.

Die Zustimmung der Beiräte gegeben zu haben und daß diese Beiräte mit großer Mehrheit ihre Zustimmung, die bereits erläutert haben, zum Ausgleich durch die Betriebsräte erlassen sei, ist ausdrücklich in der Vereinbarung zwischen der Firma Zimmermann & Künnel und den durch den Betriebsrat betroffenen Arbeitern unter Mitwirkung des Betriebsrates festgestellt.

Nach Eingang des Gutachtens soll in der nächsten Sitzung des Zentralarbeitsamtes die Verhandlung fortgesetzt werden.

24. Berufung der Firma Reinhard Ruhbaum in Clausthal gegen den Zentralverband Christlicher Lederarbeiter (Entscheidung der BTA. Bremen vom 28. Oktober 1920).

Es waren erledigt:

für Berufungsälterin (Firma Ruhbaum): niemand,

für Berufungsbeauftragten (Zentralverband): Herr Lex.

Der Vorliegende berichtete auf Grund der Alten. Er stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind, daß die einflinianische Entscheidung Herrn Johann Sauer am 7. Oktober 1921 zugestellt, die Berufung aber erst am 1. November bei der BTA. Nürnberg eingegangen und von dieser am 13. November an das Zentralamt weitergegeben worden ist.

Herr Lex beantragte, die Berufung zu verworfen.

### Entscheidung:

Die Berufung der Firma Reinhard Ruhbaum gegen die Entscheidung der BTA. Bremen vom 28. Oktober 1920 wird zurückgewiesen und die Kosten der zweiten Instanz, die auf 100 Mark festgelegt werden, zu tragen.

**Begründung:**

Die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach ihrer eigenen Darstellung am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,

der die Berufungsälterin, Firma Reinhard Ruhbaum, hat nach der Berufungsentscheidung der BTA. Bremen am 28. April 1920 ihren sämtlichen Arbeitern gefüllt und am 8. Mai 1920 ihren Betrieb eingestellt. Sie hat ihrerzeit nach ihrer eigenen Angabe allen Arbeitern freigekündigt als Entlassung für nicht gewährte Ferien gezahlt, mit Ausnahme des Arbeiters Helfrich,



## Vom Hause und Ledermarkt.

Die mitteldeutsche und die Mainzer Häuteunition haben wieder Preise gebracht, mit denen die Lederindustrie kaum gerechnet haben dürfte. Besonders Raiffeisen wurden sehr hoch bewertet. Die Schaffellpreise wurden um 70-80 Prozent erhöht. Als Ursache wird der weitere Sturz des Marktes und die neue Erholung der Frachten angenommen. Beamerleistung ist außerdem, dass die Gerbstoffe unerhört im Hause hinuntergetrieben werden. In Böhlheim wurden die Gerbstoffe auf 300 bis 350 Pf. je Pfund ab 170 bis 180 Pf. Mark ab Wald hochgetrieben. Es muss insbesondere mit einem noch unbekannten Ansteigen der Preisstruktur gerechnet werden. Im Ausland steht eine interessante Entwicklung vor sich. Häute und Leder sind dort überall in Hülle vorhanden und die Preise sind in hochalpinischen Dörfern sogar unter die Kriechensteine herabgegangen. Es kann auch der niedrige Stand der Markt es urheilt aussichtlich, dass ausländische Leder zur Einfuhr gelangen können, so ist doch damit zu rechnen, dass bei der Preisentwicklung in Deutschland einmal insbesondere die östliche Konkurrenz wieder aufzutreten imstande ist. Für die deutsche Lederindustrie dürfte dies dann sehr angebrückt sein.

## Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.  
Wir laden unsere Mitglieder herzlich auf, am Freitag, den 5. April bis 8. April bei der 14. Sonderversammlung teilzunehmen.

## Beibehaltung der bisherigen Beitragssachen.

Da noch ein großer Vorstand an Beitragssachen vorhanden ist, und neue Wahlen auch nicht mehr beschlossen werden konnten, bleiben die gegenwärtigen Beitragssachen auch für die vom 1. April ab in geltendem höheren Beitrag in Geltung. Neue Beitragssachen werden also nicht ausgeben. Um eine ausreichende Kontrolle über die vom 1. April ab in geltenden Beitragssachen zu gewinnen, empfehlen wir den Ortserverwaltungen, diese Beitragssachen mit einem kleinen Stempel in einem weißen Überstempeln. Einfachheitlich ist, das die Aufstellung der Abrechnung plötzlich vorgenommen wird.

Protokoll des Internationalen Kongresses in Wien 1921.  
Von diesem Protokoll ist noch eine größere Anzahl Exemplare vorhanden, die wir an unsere Mitglieder zum Preis von 5 Mark pro Exemplar absetzen. Das Protokoll bietet eine Karte von Österreich und Südtirolen und wird unseren Mitgliedern angezeigtlich empfohlen.

## Gemeinschaft von Extrabeiträgen.

Vom Centralvorstand wurden gen. § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgend angegebene Höhe genehmigt:

Satzstelle:	Beginn	Möglichst. Extrabeitrag in Wienig		Gesamtbetrag pro Woche in Mark
		1. Aufl. 2. Aufl. 3. Aufl. 4. Aufl.	1. Aufl. 2. Aufl. 3. Aufl. 4. Aufl.	
Bremen . . . . .	1. April	1.50	1.50	1. - 0.60
Bremen . . . . .	1. . . . .	0.50	0.50	0.50
Großendorf . . . . .	1. . . . .	0.50	0.50	0.50
Görlitz . . . . .	1. . . . .	1. - 1.50	1.50	1. - 1.50
Hannover a. N. . . . .	1. . . . .	8.00	8.00	8.00
Hannover a. N. . . . .	2. . . . .	9.20	9.20	9.20
Hannover a. N. . . . .	3. . . . .	11.00	11.00	11.00
Hannover a. N. . . . .	4. . . . .	12.00	12.00	12.00
Hannover a. N. . . . .	5. . . . .	13.00	13.00	13.00
Hannover a. N. . . . .	6. . . . .	14.00	14.00	14.00
Hannover a. N. . . . .	7. . . . .	15.00	15.00	15.00
Hannover a. N. . . . .	8. . . . .	16.00	16.00	16.00
Hannover a. N. . . . .	9. . . . .	17.00	17.00	17.00
Hannover a. N. . . . .	10. . . . .	18.00	18.00	18.00
Hannover a. N. . . . .	11. . . . .	19.00	19.00	19.00
Hannover a. N. . . . .	12. . . . .	20.00	20.00	20.00
Hannover a. N. . . . .	13. . . . .	21.00	21.00	21.00
Hannover a. N. . . . .	14. . . . .	22.00	22.00	22.00
Hannover a. N. . . . .	15. . . . .	23.00	23.00	23.00
Hannover a. N. . . . .	16. . . . .	24.00	24.00	24.00
Hannover a. N. . . . .	17. . . . .	25.00	25.00	25.00
Hannover a. N. . . . .	18. . . . .	26.00	26.00	26.00
Hannover a. N. . . . .	19. . . . .	27.00	27.00	27.00
Hannover a. N. . . . .	20. . . . .	28.00	28.00	28.00
Hannover a. N. . . . .	21. . . . .	29.00	29.00	29.00
Hannover a. N. . . . .	22. . . . .	30.00	30.00	30.00
Hannover a. N. . . . .	23. . . . .	31.00	31.00	31.00
Hannover a. N. . . . .	24. . . . .	32.00	32.00	32.00
Hannover a. N. . . . .	25. . . . .	33.00	33.00	33.00
Hannover a. N. . . . .	26. . . . .	34.00	34.00	34.00
Hannover a. N. . . . .	27. . . . .	35.00	35.00	35.00
Hannover a. N. . . . .	28. . . . .	36.00	36.00	36.00
Hannover a. N. . . . .	29. . . . .	37.00	37.00	37.00
Hannover a. N. . . . .	30. . . . .	38.00	38.00	38.00
Hannover a. N. . . . .	31. . . . .	39.00	39.00	39.00
Hannover a. N. . . . .	32. . . . .	40.00	40.00	40.00
Hannover a. N. . . . .	33. . . . .	41.00	41.00	41.00
Hannover a. N. . . . .	34. . . . .	42.00	42.00	42.00
Hannover a. N. . . . .	35. . . . .	43.00	43.00	43.00
Hannover a. N. . . . .	36. . . . .	44.00	44.00	44.00
Hannover a. N. . . . .	37. . . . .	45.00	45.00	45.00
Hannover a. N. . . . .	38. . . . .	46.00	46.00	46.00
Hannover a. N. . . . .	39. . . . .	47.00	47.00	47.00
Hannover a. N. . . . .	40. . . . .	48.00	48.00	48.00
Hannover a. N. . . . .	41. . . . .	49.00	49.00	49.00
Hannover a. N. . . . .	42. . . . .	50.00	50.00	50.00
Hannover a. N. . . . .	43. . . . .	51.00	51.00	51.00
Hannover a. N. . . . .	44. . . . .	52.00	52.00	52.00
Hannover a. N. . . . .	45. . . . .	53.00	53.00	53.00
Hannover a. N. . . . .	46. . . . .	54.00	54.00	54.00
Hannover a. N. . . . .	47. . . . .	55.00	55.00	55.00
Hannover a. N. . . . .	48. . . . .	56.00	56.00	56.00
Hannover a. N. . . . .	49. . . . .	57.00	57.00	57.00
Hannover a. N. . . . .	50. . . . .	58.00	58.00	58.00
Hannover a. N. . . . .	51. . . . .	59.00	59.00	59.00
Hannover a. N. . . . .	52. . . . .	60.00	60.00	60.00
Hannover a. N. . . . .	53. . . . .	61.00	61.00	61.00
Hannover a. N. . . . .	54. . . . .	62.00	62.00	62.00
Hannover a. N. . . . .	55. . . . .	63.00	63.00	63.00
Hannover a. N. . . . .	56. . . . .	64.00	64.00	64.00
Hannover a. N. . . . .	57. . . . .	65.00	65.00	65.00
Hannover a. N. . . . .	58. . . . .	66.00	66.00	66.00
Hannover a. N. . . . .	59. . . . .	67.00	67.00	67.00
Hannover a. N. . . . .	60. . . . .	68.00	68.00	68.00
Hannover a. N. . . . .	61. . . . .	69.00	69.00	69.00
Hannover a. N. . . . .	62. . . . .	70.00	70.00	70.00
Hannover a. N. . . . .	63. . . . .	71.00	71.00	71.00
Hannover a. N. . . . .	64. . . . .	72.00	72.00	72.00
Hannover a. N. . . . .	65. . . . .	73.00	73.00	73.00
Hannover a. N. . . . .	66. . . . .	74.00	74.00	74.00
Hannover a. N. . . . .	67. . . . .	75.00	75.00	75.00
Hannover a. N. . . . .	68. . . . .	76.00	76.00	76.00
Hannover a. N. . . . .	69. . . . .	77.00	77.00	77.00
Hannover a. N. . . . .	70. . . . .	78.00	78.00	78.00
Hannover a. N. . . . .	71. . . . .	79.00	79.00	79.00
Hannover a. N. . . . .	72. . . . .	80.00	80.00	80.00
Hannover a. N. . . . .	73. . . . .	81.00	81.00	81.00
Hannover a. N. . . . .	74. . . . .	82.00	82.00	82.00
Hannover a. N. . . . .	75. . . . .	83.00	83.00	83.00
Hannover a. N. . . . .	76. . . . .	84.00	84.00	84.00
Hannover a. N. . . . .	77. . . . .	85.00	85.00	85.00
Hannover a. N. . . . .	78. . . . .	86.00	86.00	86.00
Hannover a. N. . . . .	79. . . . .	87.00	87.00	87.00
Hannover a. N. . . . .	80. . . . .	88.00	88.00	88.00
Hannover a. N. . . . .	81. . . . .	89.00	89.00	89.00
Hannover a. N. . . . .	82. . . . .	90.00	90.00	90.00
Hannover a. N. . . . .	83. . . . .	91.00	91.00	91.00
Hannover a. N. . . . .	84. . . . .	92.00	92.00	92.00
Hannover a. N. . . . .	85. . . . .	93.00	93.00	93.00
Hannover a. N. . . . .	86. . . . .	94.00	94.00	94.00
Hannover a. N. . . . .	87. . . . .	95.00	95.00	95.00
Hannover a. N. . . . .	88. . . . .	96.00	96.00	96.00
Hannover a. N. . . . .	89. . . . .	97.00	97.00	97.00
Hannover a. N. . . . .	90. . . . .	98.00	98.00	98.00
Hannover a. N. . . . .	91. . . . .	99.00	99.00	99.00
Hannover a. N. . . . .	92. . . . .	100.00	100.00	100.00
Hannover a. N. . . . .	93. . . . .	101.00	101.00	101.00
Hannover a. N. . . . .	94. . . . .	102.00	102.00	102.00
Hannover a. N. . . . .	95. . . . .	103.00	103.00	103.00
Hannover a. N. . . . .	96. . . . .	104.00	104.00	104.00
Hannover a. N. . . . .	97. . . . .	105.00	105.00	105.00
Hannover a. N. . . . .	98. . . . .	106.00	106.00	106.00
Hannover a. N. . . . .	99. . . . .	107.00	107.00	107.00
Hannover a. N. . . . .	100. . . . .	108.00	108.00	108.00
Hannover a. N. . . . .	101. . . . .	109.00	109.00	109.00
Hannover a. N. . . . .	102. . . . .	110.00	110.00	110.00
Hannover a. N. . . . .	103. . . . .	111.00	111.00	111.00
Hannover a. N. . . . .	104. . . . .	112.00	112.00	112.00
Hannover a. N. . . . .	105. . . . .	113.00	113.00	113.00
Hannover a. N. . . . .	106. . . . .	114.00	114.00	114.00
Hannover a. N. . . . .	107. . . . .	115.00	115.00	115.00
Hannover a. N. . . . .	108. . . . .	116.00	116.00	116.00
Hannover a. N. . . . .	109. . . . .	117.00	117.00	117.00
Hannover a. N. . . . .	110. . . . .	118.00	118.00	118.00
Hannover a. N. . . . .	111. . . . .	119.00	119.00	119.00
Hannover a. N. . . . .	112. . . . .	120.00	120.00	120.00
Hannover a. N. . . . .	113. . . . .	121.00	121.00	121.00
Hannover a. N. . . . .	114. . . . .	122.00	122.00	122.00
Hannover a. N. . . . .	115. . . . .	123.00	123.00	123.00
Hannover a. N. . . . .	116. . . . .	124.00	124.00	124.00
Hannover a. N. . . . .	117. . . . .	125.00	125.00	125.00
Hannover a. N. . . . .	118. . . . .	126.00	126.00	126.00
Hannover a. N. . . . .	119. . . . .	127.00	127.00	127.00
Hannover a. N. . . . .	120. . . . .	128.00	128.00	128.00
Hannover a. N. . . . .	121. . . . .	129.00	129.00	129.00
Hannover a. N. . . . .	122. . . . .	130.00	130.00	130.00
Hannover a. N. . . . .	123. . . . .	131.00	131.00	131.00
Hannover a. N. . . . .	124. . . . .	132.00	132.00	132.00
Hannover a. N. . . . .	125. . . . .	133.00	133.00	133.00
Hannover a. N. . . . .	126. . . . .	134.00	134.00	134.00
Hannover a. N. . . . .	127. . . . .	135.00	135.00	135.00
Hannover a. N. . . . .	128. . . . .	136.00	136.00	136.00
Hannover a. N. . . . .	129. . . . .	137.00	137.00	137.00
Hannover a. N. . . . .	130. . . . .	138.00	138.00	138.00
Hannover a. N. . . . .	131. . . . .	139.00	139.00	139.00
Hannover a. N. . . . .	132. . . . .	140.00	140.00	140.00
Hannover a. N. . . . .	133. . . . .	141.00	141.00	141.00
Hannover a. N. . . . .	134. . . . .	142.00	142.00	142.00
Hannover a. N. . . . .	135. . . . .	143.00	143.00	143.00
Hannover a. N. . . . .	136. . . . .	144.00	144.00	144.00
Hannover a. N. . . . .	137. . . . .	145.00	145.00	145.00
Hannover a. N. . . . .	138. . . . .	146.00	146.00	146.00
Hannover a. N. . . . .	139. . . . .	147.00	147.00	147.00
Hannover a. N. . . . .	140. . . . .	148.00	148.00	148.00
Hannover a. N. . . . .	141. . . . .	149.00	149.00	149.00
Hannover a. N. . . . .	142. . . . .	150.00	150.00	150.00
Hannover a. N. . . . .	143. . . . .	151.00	151.00	151.00
Hannover a. N. . . . .	144. . . . .	152.00	152.00	152.00
Hannover a. N. . . . .	145. . . . .	153.00	153.00	153.00
Hannover a. N. . . . .	146. . . . .	154.00	154.00	154.00
Hannover a. N. . . . .	147. . . . .	155.00	155.00	155.00
Hannover a. N. . . . .	148. . . . .	156.00	156.00	156.00
Hannover a. N. . . . .	149. . . . .	157.00	157.00	157.00
Hannover a. N. . . . .	150. . . . .	1		